

STELLUNGNAHME

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der
Deutschen Versicherungswirtschaft
Lobbyregister-Nr. R000774

zur Herabstufung der Form des Frachtbriefs und der
anderen fracht- und lagerrechtlichen Dokumente zur
Textform (Verbändeabfrage vom 17. Juli 2024)

1. Einleitung	2
2. Transportversicherungspolice	2
2.1 Transportversicherungspolice als Versicherungsschein.....	2
2.2 Elektronische Transportversicherungspolice.....	3
3. Frachtbrief und andere fracht- und lagerrechtliche Dokumente	3
4. Weitere Verbändestellungnahme	4



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, D-10002 Berlin
Telefon: +49 30 2020-5000 · Telefax: +49 30 2020-6000
Lobbyregister-Nr. R000774

Ansprechpartner
S1

E-Mail
S1@gdv.de

Rue du Champ de Mars 23, B-1050 Brüssel
Telefon: +32 2 28247-30 · Telefax: +49 30 2020-6140
ID-Nummer 6437280268-55
www.gdv.de

Zusammenfassung

Die Verschlinkung von Prozessen durch Erleichterung von Formvorschriften ist grundsätzlich begrüßenswert. Jedoch dürfen dabei nicht die Zurechenbarkeit und Fälschungssicherheit von Dokumenten beeinträchtigt werden. Für die Einführung der Textform für die Transportversicherungspolice im Handelsgesetzbuch (HGB) besteht kein Bedarf, da die bestehenden Vorschriften im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und im HGB hinreichende Möglichkeiten bereithalten. Gegen die Zulassung der Textform für Frachtbrief und andere fracht- und lagerrechtliche Dokumente bestehen Bedenken, insbesondere wegen der Absenkung des Grades an Zurechenbarkeit und Fälschungssicherheit sowie der Entwertung der Beweiskraft.

1. Einleitung

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der erwogenen Herabstufung der Form für fracht- und lagerrechtliche Dokumente zur Textform. Es wird grundsätzlich begrüßt, dass das Bundesministerium der Justiz weiteres Entlastungspotential für die in der Logistik verwendeten zivilrechtlichen Dokumente prüft. Solches Entlastungspotential kann auch in der Verschlinkung von Prozessen durch Erleichterung von Formvorschriften bestehen, wenn die bestehenden Formvorgaben entbehrlich sind. Die in der Verbändeabfrage vom 17. Juli 2024 erwogene Herabstufung auf die Textform betreffend die Transportversicherungspolice sowie fracht- und lagerrechtliche Dokumente halten wir nicht für einen geeigneten Ansatz.

In der Praxis und im Rechtsverkehr sind neben der Dokumentation auch die Zurechenbarkeit und Fälschungssicherheit von Dokumenten von großer Bedeutung. Dies gilt sowohl für von Versicherern ausgestellte Transportversicherungspolices, die den Versicherern von Anspruchstellern vorgelegt werden, um Entschädigungsleistung zu erhalten. Dies betrifft aber auch von Dritten ausgestellte Frachtbriefe und andere Dokumente, die Versicherern etwa bei der Prüfung von Haftungsansprüchen in der Verkehrshaftungsversicherung vorgelegt werden.

2. Transportversicherungspolice

Für die Einführung der Textform für die Transportversicherungspolice im HGB besteht kein Bedarf.

2.1 Transportversicherungspolice als Versicherungsschein

Die Transportversicherungspolice unterliegt als Versicherungsschein grundsätzlich den Regeln des VVG, wobei § 209 VVG und § 210 VVG für Transportversicherungspolices, die der Seegüterversicherung, einem Großrisiko oder einer laufenden Versicherung unterfallen Abweichungen erlauben. Das VVG enthält bereits Formvorschriften.

Soweit für die Transportversicherungspolice als Einzelpolice keine abweichenden

Regelungen in § 55 VVG enthalten sind, gilt § 3 VVG. Gemäß § 3 VVG ist der Versicherungsschein dem Versicherungsnehmer in Textform, auf Verlangen des Versicherungsnehmers als Urkunde zu übermitteln. Eine zusätzliche Vorschrift im HGB, die eine Ausstellung der Transportversicherungspolice in Textform erlaubt, ist daher nicht erforderlich und würde mit Formvorschriften für Versicherungsscheine im VVG in Konflikt treten können. Eine zusätzliche Regelung zur Transportversicherungspolice in Textform im HGB würde zu Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung führen, da nicht klar ist, ob der Versicherungsnehmer weiterhin die Ausstellung einer Transportversicherungspolice als Urkunde verlangen kann.

2.2 Elektronische Transportversicherungspolice

Für die Transportversicherungspolice an Order enthält das HGB Sondervorschriften. § 363 Absatz 2 HGB erlaubt die Ausstellung der Transportversicherungspolice als Orderpapier. Sie verbrieft dann als kaufmännisches Wertpapier die Rechte aus dem Versicherungsvertrag. Der Anfang 2023 eingeführte § 365a Satz 1 HGB lässt eine Transportversicherungspolice an Order in Form einer elektronischen Aufzeichnung zu (elektronische Transportversicherungspolice). Voraussetzung ist, dass die Aufzeichnung funktionsäquivalent ist und die Authentizität und die Integrität dieser Aufzeichnung gewahrt bleiben. Mit dem ebenfalls Anfang 2023 eingeführten § 210a VVG wird gewährleistet, dass besondere Wirkungen der Transportversicherungspolice auch mit einer elektronischen Transportversicherungspolice an Order herbeigeführt werden können. Es besteht damit bereits ein stimmiges Konzept für die elektronische Variante der Transportversicherungspolice an Order. Weitere Rechtssicherheit wird die in § 365a Satz 2 HGB vorgesehenen Verordnung bringen, deren Verabschiedung wir für sinnvoll halten.

Würde nunmehr auch eine Transportversicherungspolice an Order in Textform erlaubt werden, würden für diese die Voraussetzungen der Authentizität und Integrität nicht bestehen. Die Authentizität und die Integrität sind jedoch integraler Bestandteil des Konzepts elektronischer Handelspapiere und sind zum Schutz des Rechtsverkehrs nicht verzichtbar. Würden diese Voraussetzungen entfallen, wäre die Unveränderbarkeit und Erkennbarkeit des Ausstellers der Transportversicherungspolice an Order nicht mehr sichergestellt.

3. Frachtbrief und andere fracht- und lagerrechtliche Dokumente

Es bestehen Bedenken gegen die Erlaubnis des Frachtbriefs und anderer fracht- und lagerrechtlicher Dokumente in Textform. Die Erlaubnis der Textform würde die Vorgabe, dass die Unterzeichnung mittels Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift durch Druck oder Stempel erfolgen muss, entfallen lassen. In Frachtpapieren in Textform wäre dann lediglich der Name des Erklärenden genannt. Es wäre damit bereits die Informations- und Dokumentationsfunktion weniger verlässlich erfüllbar. Die Beweiswirkung wäre erheblich beeinträchtigt. Ist in dem Frachtpapier lediglich der Name des Erklärenden genannt, birgt dies Risiken für den

Rechtsverkehr da jeder, dessen gedruckter Name verwendet wird, sehr leicht bestreiten kann, dass das betreffende Dokument von ihm unterzeichnet wurde. Es würde der bestehende Grad an Zurechenbarkeit und Fälschungssicherheit unangemessen abgesenkt werden. Diese würde zudem die Beweiskraft dieser Papiere entwerten. Gerade mit Blick auf den internationalen Charakter von Beförderungen könnten der bewährten Beweiskraft der oben genannten Dokumente aber auch überspannte Anforderungen an die digitale Identifikation und Authentifikation schaden. Erfahrungsgemäß lassen sich für diese Beförderungen solche Anforderungen im internationalen Kontext nur schwer umsetzen.

Mit Blick auf den häufigen grenzüberschreitend Straßengüterverkehr, ist die Erhaltung des Gleichlaufs mit den Regelungen des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR) erforderlich. In der CMR ist ein Frachtbrief in Textform nicht vorgesehen. Fallen die Formvorschriften für nationale Gütertransporte und für internationale Gütertransporte auf der Straße auseinander, sorgt dies für Rechtsunsicherheit. Es müsste zudem jeweils im Einzelfall geprüft werden, welche Formvorschriften Anwendung finden, was zu erhöhtem Aufwand in der Praxis führt.

Petition:

Der Verband spricht sich gegen die Erlaubnis der Textform im HGB für die Transportversicherungspolice und den Frachtbrief und andere fracht- und lagerrechtliche Dokumente aus.

4. Weitere Verbändestellungnahme

Im Übrigen verweisen wir auf die Antworten zu einzelnen Fragen der Verbändeabfrage in der Verbändestellungnahme von ICC Germany.

Berlin, den 23.8.2024